



Europäischer Rat

Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 4/16

VERMERK

Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union.

ENTWURF

BESCHLUSS DER IM EUROPÄISCHEN RAT VEREINIGTEN STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS ÜBER EINE NEUE REGELUNG FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Die im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Regierungen Unterzeichner der Verträge sind, auf die sich die Union gründet –

in dem Wunsch, im Einklang mit den Verträgen eine Regelung für bestimmte vom Vereinigten Königreich in seinem Schreiben vom 10. November 2015 aufgeworfene Fragen festzulegen;

in der Absicht, in dem vorliegenden Beschluss einige für die Mitgliedstaaten besonders wichtige Fragen in der Weise zu klären, dass das Ergebnis dieser Klärung als Instrument zur Auslegung der Verträge heranzuziehen sein wird; ferner in der Absicht, sich auf Regelungen in Fragen zu einigen, die z.B. die Rolle der nationalen Parlamente in der Union und das Management der Folgen der Errichtung der Bankenunion und einer stärker integrierten Steuerung des Euro-Währungsgebiets betreffen;

unter Hinweis auf das Ziel der Union, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, deren Währung der Euro ist. Während 19 Mitgliedstaaten die einheitliche Währung bereits eingeführt haben, gilt für andere Mitgliedstaaten so lange eine Ausnahmeregelung, bis der Rat beschließt, dass die Voraussetzungen für deren Aufhebung erfüllt sind, und für zwei Mitgliedstaaten gilt gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 15 und Nr. 16 keine Verpflichtung zur Einführung des Euro bzw. eine diesbezügliche Freistellung. Solange diese Ausnahmeregelungen nicht aufgehoben werden oder die Anwendung der genannten Protokolle nicht infolge einer Notifizierung oder eines Antrags des jeweiligen Mitgliedstaats beendet wird, haben folglich nicht alle Mitgliedstaaten den Euro als Währung. Unter Hinweis darauf, dass der Prozess zur Errichtung der Bankenunion und zu einer stärker integrierten Steuerung des Euro-Währungsgebiets Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, offensteht;

eingedenk der Tatsache, dass die Verträge, zusammen mit Bezugnahmen auf den Prozess der europäischen Integration und den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, auch besondere Bestimmungen enthalten, die einige Mitgliedstaaten dazu ermächtigen, sich an der Anwendung einiger Bestimmungen oder Kapitel der Verträge und des Unionsrechts betreffend Fragen wie die Einführung des Euro, Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen, die Ausübung von Personenkontrollen an den Grenzen sowie Maßnahmen hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht zu beteiligen, oder sie davon freistellen. Die Vertragsbestimmungen gestatten ferner die Nichtbeteiligung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten an Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere durch die Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit. Derartige Prozesse ermöglichen infolgedessen verschiedene Wege der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten und gestatten es denjenigen, die die Integration vertiefen möchten, weiter voranzugehen, wobei sie die Rechte derjenigen achten, die diesen Weg nicht einschlagen wollen;

insbesondere unter Hinweis darauf, dass das Vereinigte Königreich im Rahmen der Verträge bereits das Recht hat,

- den Euro nicht einzuführen und infolgedessen das britische Pfund Sterling als seine Währung beizubehalten (Protokoll Nr. 15);
- sich nicht am Schengen-Besitzstand zu beteiligen (Protokoll Nr. 19);
- weiterhin Personenkontrollen an den Grenzen durchzuführen und sich daher, was die Binnen- und Außengrenzen betrifft, nicht am Schengen-Raum zu beteiligen (Protokoll Nr. 20);
- zu wählen, ob es sich an Maßnahmen betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen möchte oder nicht (Protokoll Nr. 21);
- ab dem 1. Dezember 2014 die meisten Rechtsakte der Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, nicht mehr anzuwenden und gleichzeitig zu beschließen, sich an 35 dieser Rechtsakte weiter zu beteiligen (Protokoll Nr. 36, Artikel 10 Absätze 4 und 5);

ferner unter Hinweis darauf, dass die Charta der Grundrechte keine Ausweitung der Befugnis des Gerichtshofs oder eines Gerichts im Vereinigten Königreich bewirkt hat, über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis des Vereinigten Königreichs mit den Grundrechten, die es bekräftigt, zu entscheiden (Protokoll Nr. 30);

entschlossen, das Potenzial des Binnenmarkts in allen seinen Dimensionen uneingeschränkt zu nutzen, die globale Attraktivität der Union als Produktions- und Investitionsstandort zu stärken und internationalen Handel und Marktzugang unter anderem durch die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen im Geiste des gemeinsamen und gegenseitigen Nutzens und der Transparenz zu fördern;

unter Hinweis auf die Erklärung mit dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über spezifische Bestimmungen über das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets;

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 und vom [18./19. Februar 2016];

in Anbetracht der Erklärung des Europäischen Rates zur Wettbewerbsfähigkeit;

in Anbetracht der Erklärung der Kommission über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus;

in Anbetracht der Erklärung der Kommission zu dem Schutzmechanismus nach Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses;

in Anbetracht der Erklärung der Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit –

haben folgenden Beschluss gefasst:

ABSCHNITT A WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG

Damit das in den Verträgen niedergelegte Ziel, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, deren Währung der Euro ist, erreicht wird, bedarf es einer weiteren Vertiefung. Maßnahmen, die auf eine weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion abzielen, werden für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, freiwillig sein und sie werden diesen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehen, wann immer dies durchführbar ist.

Es wird anerkannt, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht an der weiteren Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, keine Hindernisse für eine solche weitere Vertiefung schaffen werden, sondern diese erleichtern werden, während bei diesem Prozess umgekehrt die Rechte und Zuständigkeiten der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten geachtet werden. Die Organe der Union werden zusammen mit den Mitgliedstaaten die Koexistenz unterschiedlicher Sichtweisen innerhalb des einheitlichen institutionellen Rahmens erleichtern und dabei die effektive Funktionsfähigkeit der Unionsmechanismen wie auch die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen sicherstellen.

Gegenseitiger Respekt unter den Mitgliedstaaten, ob sie am Funktionieren des Euro-Währungsgebiets beteiligt sind oder nicht, wird durch die in diesem Abschnitt wiedergegebenen Grundsätze sichergestellt, die namentlich durch den Ratsbeschluss, in dem darauf Bezug genommen wird, gewährleistet werden.

1. Eine Diskriminierung natürlicher oder juristischer Personen aufgrund der offiziellen Währung des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls der Währung, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert, ist unzulässig. Jede unterschiedliche Behandlung muss sich auf objektive Gründe stützen.

Rechtsakte, einschließlich zwischenstaatlicher Übereinkünfte zwischen Mitgliedstaaten, die einen unmittelbaren Bezug zum Funktionieren des Euro-Währungsgebiets haben, achten den Binnenmarkt oder den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und dürfen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen. In diesen Rechtsakten werden die Zuständigkeiten, die Rechte und die Pflichten der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, geachtet.

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, stehen der Umsetzung von Rechtsakten, die unmittelbar mit dem Funktionieren des Euro-Währungsgebiets im Zusammenhang stehen, nicht im Wege und sehen von Maßnahmen ab, die das Erreichen der Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden könnten.

2. Unionsrecht betreffend die Bankenunion, mit dem der Europäischen Zentralbank, dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung oder Einrichtungen der Union, die gleichgelagerte Funktionen ausüben, die Aufsicht über Kreditinstitute übertragen wird, gilt nur für Kreditinstitute in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, oder in Mitgliedstaaten, die mit der Europäischen Zentralbank eine Vereinbarung über eine enge Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der EU geschlossen haben.

Materielles Unionsrecht, einschließlich des einheitlichen Regelwerks für Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute oder anderer Legislativmaßnahmen, die im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität erlassen werden sollen, muss unter Umständen in einer einheitlicheren Art und Weise konzipiert werden, wenn es von der Europäischen Zentralbank bei der Ausübung ihrer Funktionen als einziges Aufsichtsorgan oder vom Ausschuss für die einheitliche Abwicklung oder von Einrichtungen der Union, die gleichgelagerte Funktionen ausüben, angewendet werden soll, als wenn es von nationalen Behörden von Mitgliedstaaten angewendet werden soll, die nicht an der Bankenunion teilnehmen. Zu diesem Zweck sind möglicherweise unterschiedliche Unionsvorschriften des abgeleiteten Rechts zu erlassen, damit zur Finanzstabilität beigetragen wird.

3. Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen im Krisenfall, die zur Wahrung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet ergriffen werden, werden für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, oder gegebenenfalls für Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Bankenunion beteiligen, zu keiner budgetären Haftung führen.

Geeignete Mechanismen für die Gewährleistung einer vollständigen Erstattung werden eingerichtet, wenn aus dem Gesamthaushaltsplan der Union andere Kosten als Verwaltungskosten bestritten werden, die sich aus Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen im Krisenfall nach Unterabsatz 1 ergeben.

4. Die Durchführung von Maßnahmen, einschließlich der Beaufsichtigung von Märkten und Finanzinstituten oder deren Abwicklung sowie makroprudenzieller Aufgaben, im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, obliegt deren eigenen Behörden, sofern diese Mitgliedstaaten nicht den gemeinsamen Mechanismen, an denen sie sich beteiligen können, beitreten möchten.

Dies berührt nicht die Unionsmechanismen der makroprudenziellen Aufsicht zur Abwendung und Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Union und die geltenden Befugnisse der Organe der Union, Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um auf Gefährdungen der Finanzstabilität zu reagieren.

5. Bei den informellen Sitzungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemäß Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe werden die Befugnisse des Rates als Organ, das gemäß den Verträgen gesetzgeberisch tätig ist, und als Organ, in dem die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitiken koordinieren, geachtet.

Nach den Verträgen nehmen alle Mitglieder des Rates an dessen Beratungen teil, auch wenn nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind. Bei informellen Beratungen einer Gruppe von Mitgliedstaaten werden die Befugnisse des Rates und die Vorrechte der übrigen Organe der EU geachtet.

6. Soll eine Frage hinsichtlich der Anwendung dieses Abschnitts vom Europäischen Rat gemäß Abschnitt E Absatz 1 erörtert werden, so wird der etwaigen Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen.

[7. [Der Inhalt dieses Abschnitts wird anlässlich der nächsten Überarbeitung der Verträge im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten in die Verträge aufgenommen werden.]

ABSCHNITT B WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Die Verwirklichung eines Binnenmarkts, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, stellt ein grundlegendes Ziel der Union dar. Damit dieses Ziel erreicht wird und Wachstum und Arbeitsplätze geschaffen werden, muss die EU ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Einklang mit der Erklärung des Europäischen Rates zur Wettbewerbsfähigkeit verstärken.

Die einschlägigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten werden alles tun, um den Binnenmarkt zu stärken und ihn so anzupassen, dass er mit dem sich wandelnden Umfeld Schritt hält. Zugleich werden die einschlägigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten konkrete Schritte im Hinblick auf eine bessere Rechtsetzung unternehmen, die eine wichtige Triebkraft für die Verwirklichung der obengenannten Ziele ist. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für die Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, gesenkt und unnötige Rechtsvorschriften aufgehoben werden, wie es in der Erklärung der Kommission über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus vorgesehen ist, während weiterhin hohe Rechtsetzungsstandards gewährleistet werden. Die Europäische Union wird außerdem eine aktive und ehrgeizige Handelspolitik verfolgen.

Die Fortschritte bei all diesen Komponenten einer kohärenten Politik für Wettbewerbsfähigkeit werden aufmerksam beobachtet und gegebenenfalls überprüft.

ABSCHNITT C SOVERÄNITÄT

1. Bezugnahmen in den Verträgen und deren Präambeln auf den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas dienen in erster Linie dazu, zu vermitteln, dass das Ziel der Union darin besteht, Vertrauen und Verständnis zwischen Völkern zu fördern, die in offenen und demokratischen Gesellschaften mit einem gemeinsamen Erbe universeller Werte leben. Sie sind nicht mit dem Ziel der politischen Integration gleichzusetzen.

Daher bieten die Bezugnahmen auf eine immer engere Union der Völker Europas keine Grundlage für eine Ausweitung des Geltungsbereichs von Bestimmungen der Verträge oder des Sekundärrechts der Union. Sie sollten auch nicht zugunsten einer weiten Auslegung der Zuständigkeiten der Union oder der Befugnisse ihrer Organe gemäß den Verträgen herangezogen werden.

Diese Bezugnahmen ändern nichts an der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union, für die der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gilt, oder an der Ausübung der Zuständigkeiten der Union, für die die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gelten. Sie beinhalten keinerlei Verpflichtung, dass der Europäischen Union weitere Zuständigkeiten übertragen werden müssten oder dass die Europäische Union ihre bestehenden Zuständigkeiten ausüben muss, und sie schreiben auch nicht vor, dass der Union übertragene Zuständigkeiten nicht verringert und somit wieder an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden dürften.

Eine Änderung der von den Mitgliedstaaten an die Union übertragenen Zuständigkeiten, d.h. deren Ausdehnung oder Verringerung, kann allein im Rahmen einer Überarbeitung der Verträge mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten erfolgen. Die Verträge enthalten bereits besondere Bestimmungen, die bestimmte Mitgliedstaaten dazu ermächtigen, sich nicht an der Anwendung einiger Bestimmungen des Unionsrechts zu beteiligen, oder sie davon freistellen. Die Bezugnahmen auf eine immer engere Union der Völker sind daher vereinbar mit verschiedenen Wegen der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten und stellen keine Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten dar, ein gemeinsames Ziel anzustreben.

Die Verträge lassen zu, dass Mitgliedstaaten sich zu einer vertieften Integration hin orientieren, wenn sie diese Vision einer gemeinsamen Zukunft teilen, ohne dass dies für die anderen Mitgliedstaaten gelten muss.

Es ist anerkannt, dass das Vereinigte Königreich in Anbetracht seiner Sonderstellung nach Maßgabe der Verträge nicht zu einer weiteren politischen Integration in die Europäische Union verpflichtet ist. [Der Inhalt dieser Ausführungen wird anlässlich der nächsten Überarbeitung der Verträge im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten in die Verträge aufgenommen werden.]

2. Mit dem Subsidiaritätsprinzip soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden. Die Wahl der korrekten Handlungsebene hängt daher unter anderem davon ab, ob der betreffende Bereich transnationale Aspekte aufweist, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können, und ob Maßnahmen auf Unionsebene wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten deutliche Vorteile mit sich bringen würden.

Begründete Stellungnahmen der nationalen Parlamente gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit müssen von allen Organen, die in die Beschlussfassung der Union eingebunden sind, gebührend berücksichtigt werden. Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu gewährleisten.

3. Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts der Union nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht und die innerhalb von zwölf Wochen ab der Übermittlung des betreffenden Entwurfs eingegangen sind, mehr als 55 % der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so wird der Ratsvorsitz diesen Punkt auf die Tagesordnung des Rates setzen, damit eine umfassende Aussprache über diese Stellungnahmen und die daraus abzuleitenden Folgen geführt wird.

Im Anschluss an diese Aussprache werden die Vertreter der Mitgliedstaaten, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates handeln, unter Achtung der Verfahrensvorschriften gemäß den Verträgen den betreffenden Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht weiter prüfen, es sei denn der Entwurf wird dahin gehend geändert, dass den in den begründeten Stellungnahmen geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden die den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 berechnet. Die Stimmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Annahme des betreffenden Gesetzgebungsakts beteiligen, werden nicht gezählt.

4. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der den Verträgen beigefügten Protokolle vorgesehen sind, müssen uneingeschränkt anerkannt werden, und es darf ihnen kein geringerer Status zugewiesen werden als den übrigen Bestimmungen der Verträge, deren integraler Bestandteil diese Protokolle sind.

Insbesondere sind gemäß dem Dritten Teil Titel V AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlassene Maßnahmen für die Mitgliedstaaten, die Gegenstand der Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 sind, nicht bindend, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat hat mitgeteilt, dass er durch die Maßnahme gebunden sein möchte, sofern das entsprechende Protokoll dies zulässt.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates handeln, werden dafür Sorge tragen, dass die Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 für Maßnahmen der Union gelten, die aufgrund ihrer Ziele und ihres Inhalts in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel V AEUV fallen, auch wenn dies bedeutet, dass die Maßnahme in zwei Rechtsakte aufgeteilt werden muss.

5. In Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wird bestätigt, dass die nationale Sicherheit weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten fällt. Dies stellt keine Abweichung vom Unionsrecht dar und sollte daher nicht restriktiv ausgelegt werden. Die Organe der Union achten bei der Ausübung ihrer Befugnisse uneingeschränkt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit.

ABSCHNITT D

SOZIALLEISTUNGEN UND FREIZÜGIGKEIT

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ist ein integraler Bestandteil des Binnenmarkts und gibt Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten unter anderem das Recht, sich um angebotene Stellen überall in der Union zu bewerben. Aufgrund unterschiedlicher Entlohnungsniveaus in den Mitgliedstaaten sind bestimmte angebotene Stellen attraktiver als andere, was Bewegungen nach sich zieht, die eine direkte Folge des freien Marktes sind. Jedoch sind die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten, die durch das Unionsrecht koordiniert, aber nicht harmonisiert werden, unterschiedlich strukturiert, was dazu führen kann, dass bestimmte Hoheitsgebiete für Arbeitskräfte besonders attraktiv sind, ohne dass dies die natürliche Folge eines gut funktionierenden Marktes ist. Es ist legitim, dieser Situation Rechnung zu tragen und sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene – ohne dass es dadurch zu einer ungerechtfertigten direkten oder indirekten Diskriminierung kommt – Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Arbeitnehmerströmen vorzusehen, wenn diese ein derartiges Ausmaß annehmen, dass sie negative Auswirkungen sowohl für die Herkunftsmitgliedstaaten als auch für die Bestimmungsmitgliedstaaten haben.

Die vom Vereinigten Königreich diesbezüglich geäußerten Bedenken werden im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen der Unionsgesetzgebung und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gebührend zur Kenntnis genommen.

1. Bei den im einleitenden Absatz genannten Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dass sie bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Sozial- und Beschäftigungspolitik, auch bei der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Sozialleistungen, über einen weiten Ermessensspielraum verfügen.

a) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer umfasst nach Artikel 45 AEUV die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen, doch darf dieses Recht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit eingeschränkt werden. Wenn zudem zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie etwa die Förderung von Einstellungen, die Verringerung der Arbeitslosigkeit, der Schutz schutzbedürftiger Arbeitnehmer oder die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Tragfähigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit dies erfordern, kann die Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen müssen, eingeschränkt werden.

Sofern sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen, können für bestimmte Sozialleistungen Bedingungen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass ein tatsächlicher und effektiver Grad der Bindung der betreffenden Person an den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats besteht.

b) EU-Bürger können ihr Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 AEUV vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen ausüben.

Nicht erwerbstätige Personen haben nach EU-Recht nur dann das Recht, sich im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, wenn sie über ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und sie und ihre Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen.

Die Mitgliedstaaten können Sozialhilfeanträge ablehnen, wenn die betreffenden EU-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten kein Aufenthaltsrecht besitzen oder sich ausschließlich wegen Arbeitssuche in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten dürfen. Hierzu zählen von EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten gestellte Anträge auf Sozialleistungen, deren überwiegende Funktion darin besteht, das Minimum an Existenzmitteln zu gewährleisten, selbst wenn diese Leistungen auch den Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats erleichtern sollen.

c) Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, müssen sich an die Gesetze des Aufnahmemitgliedstaats halten.

Nach Unionsrecht können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Rechtsmissbrauch oder Betrug, etwa die Vorlage gefälschter Dokumente, zu verhindern und in Fällen einzuschreiten, in denen Scheinehen mit Drittstaatsangehörigen geschlossen oder geführt werden, um in den Genuss der Freizügigkeit zu gelangen und auf diesem Wege den illegalen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat zu legalisieren oder die nationalen Einwanderungsvorschriften für Drittstaatsangehörige zu umgehen.

Die Aufnahmemitgliedstaaten können zudem restriktive Maßnahmen ergreifen, um sich gegen Personen zu schützen, deren persönliches Verhalten eine tatsächliche und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verhalten einer Person eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, können die Mitgliedstaaten ein Verhalten des Betroffenen in der Vergangenheit berücksichtigen; auch braucht die Gefahr nicht immer unmittelbar zu sein. Selbst wenn keine frühere strafrechtliche Verurteilung vorliegt, können die Mitgliedstaaten aus präventiven Gründen tätig werden, sofern sich diese Gründe jeweils auf die betreffende Person beziehen.

Die Mitgliedstaaten werden den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit ihrer Verwaltungsbehörden gemeinsam mit der Kommission weiter ausbauen, um solchen Rechtsmissbrauch und Betrug noch wirksamer zu bekämpfen.

2. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Kommission Vorschläge zur Änderung des bestehenden Sekundärrechts der EU vorlegen, und zwar
- a) einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, damit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr von Leistungen für Kinder in einen anderen als den Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die Möglichkeit erhalten, die Höhe dieser Leistungen an den Lebensstandard des Mitgliedstaats, in dem das Kind wohnt, zu koppeln;
 - b) um der vom System der Lohnergänzungsleistungen eines Mitgliedstaats ausgehenden Sogwirkung Rechnung zu tragen – einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, der einen Warn- und Schutzmechanismus vorsieht, welcher der Situation begegnet, dass über einen längeren Zeitraum ein außergewöhnlich großer Zustrom von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist. Ein Mitgliedstaat, der diesen Mechanismus in Anspruch nehmen will, würde der Kommission und dem Rat mitteilen, dass eine solche außergewöhnliche Situation vorliegt, die aufgrund ihres Ausmaßes wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, darunter den Hauptzweck seines Systems der Lohnergänzungsleistungen, beeinträchtigt oder erhebliche und voraussichtlich anhaltende Schwierigkeiten auf seinem Arbeitsmarkt verursacht oder dazu führt, dass das ordnungsgemäße Funktionieren seiner öffentlichen Dienste übermäßigen Belastungen ausgesetzt ist. Auf Grundlage des Vorschlags, den die Kommission nach Prüfung der Mitteilung vorlegt, könnte der Rat den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsrechtsakts ermächtigen, den Zugang zu Lohnergänzungsleistungen in dem erforderlichen Umfang zu beschränken. Mit dem Durchführungsrechtsakt würde der Mitgliedstaat ermächtigt, den Zugang von Arbeitnehmern aus der Union, die neu in seinen Arbeitsmarkt eintreten, zu Lohnergänzungsleistungen für einen Zeitraum von bis zu insgesamt vier Jahren ab Aufnahme der Beschäftigung zu beschränken. Die Beschränkung sollte abgestuft sein, wobei der Arbeitnehmer zu Beginn völlig von diesen Leistungen ausgeschlossen wäre, jedoch entsprechend seiner wachsenden Bindung an den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats schrittweise Zugang zu diesen Leistungen erhielte. Der Durchführungsrechtsakt des Rates hätte eine begrenzte Geltungsdauer und würde für EU-Arbeitnehmer gelten, die während eines Zeitraums von [X] Jahren, der zweimal in Folge um [Y] bzw. um [Z] Jahre verlängert werden könnte, neu in den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats eintreten.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates der Arbeit an den genannten Gesetzgebungsvorschlägen Vorrang einräumen und alles daransetzen, damit diese Vorschläge rasch angenommen werden.

Änderung des Primärrechts der EU

3. Im Hinblick auf künftige Erweiterungen der Europäischen Union ist festzuhalten, dass geeignete Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Freizügigkeit in den einschlägigen Beitrittsakten, denen alle Mitgliedstaaten zustimmen müssen, im Einklang mit den Verträgen vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Vereinigte Königreich für solche Übergangsmaßnahmen ausgesprochen hat.

ABSCHNITT E ANWENDUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jeder Mitgliedstaat kann beim Präsidenten des Europäischen Rates beantragen, dass eine Frage, die die Anwendung dieses Beschlusses betrifft, im Europäischen Rat erörtert wird.

2. Dieser Beschluss wird am gleichen Tag wirksam, an dem die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Generalsekretär des Rates mitteilt, dass das Vereinigte Königreich beschlossen hat, Mitglied der Europäischen Union zu bleiben.
